



Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung des Sperrbezirkes (Dannau) nach Erlöschen der Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln

Die Landrätin des Kreises Plön ordnet aufgrund des § 44 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in Verbindung mit den Abschnitten 2 und 8 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 16.07.2014 (GVOBl. S. 141), der §§ 173, 174, 176, 228, 229, 235 - 237, 249 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i.d.F. vom 02.06.1992 (GVOBl. S. 243), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, Folgendes an:

I. Aufhebung des Sperrbezirkes

Der mit Allgemeinverfügung vom 12.03.2021 aufgrund des Ausbruchs der Geflügelpest in der Gemeinde Dannau festgelegte Sperrbezirk (mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb) wird hiermit gemäß § 44 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung aufgehoben. Gemäß § 44 Abs. 3 Geflügelpestverordnung gelten damit in diesem Bereich die für das Beobachtungsgebiet geltenden Beschränkungen entsprechend.

Die Aufhebung des Sperrbezirkes tritt am 09.04.2021 in Kraft.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im öffentlichen Interesse wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der zurzeit gültigen Fassung die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet.

III. Begründung

Durch virologische Untersuchung des Landeslabors Schleswig-Holstein vom 11.03.2021 wurde im Kreis Plön in einer Legehennenhaltung bei mehreren Tieren hochpathogenes aviäres Influenzavirus des Subtyps H5 nachgewiesen. Dieser Befund wurde durch das Friedrich-Löffler-Institut am 12.03.2021 bestätigt. Es wurde der Subtyp H5N8 festgestellt.

Daraufhin wurde der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Geflügelbestand im Kreis Plön in der Gemeinde Dannau amtlich festgestellt. Folgend wurde gemäß § 21 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometer als Sperrbezirk und mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer als Beobachtungsgebiet um den Seuchenbestand festgelegt.



Nach Festlegung des Sperrbezirkes wurden sämtliche darin vorhandene gewerbliche Geflügelhaltungen amtlich geprüft. Bei keiner Probe wurde der Erreger der Geflügelpest nachgewiesen. Mittlerweile sind für den Sperrbezirk die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung gegeben. Der Sperrbezirk ist dementsprechend aufzuheben. Nach § 44 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung gelten für das Gebiet des bisherigen Sperrbezirks nunmehr auch die Maßgaben des Beobachtungsgebiets vorbehaltlich der Ausnahmen nach den §§ 28 und 29 Geflügelpest-Verordnung.

IV. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Gebietsfestlegung und jeweiligen Schutzmaßnahmen ist im öffentlichen Interesse geboten.

Die Geflügelpest ist eine hoch ansteckende und mit hohen wirtschaftlichen Verlusten einhergehende Krankheit, die durch eine schnelle Verbreitung gekennzeichnet ist. Für einen Aufschub der Gebietsfestlegung und der Schutzmaßnahmen ist insoweit kein Raum. Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich erkannt und unverzüglich eingedämmt wird, und zwar unabhängig von der Dauer von evtl. Rechtsbehelfsverfahren.

Die Gebietsfestlegung verbunden mit den darin geltenden Schutzmaßnahmen ist als Maßnahme geeignet, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, so dass diese Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Geflügelpest der Vorrang gegeben werden muss.

Die sich aus den Maßgaben dieser Verfügung ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar als die privaten wirtschaftlichen Belange des Einzelnen. Im somit überwiegenden öffentlichen Interesse war daher die sofortige Vollziehung dieser Maßgaben anzuordnen, so dass auch während eines evtl. Vorverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen.

V. Hinweise

Das aktualisierte **Beobachtungsgebiet** (mindestens 10 km um den Ausbruchsbetrieb) umfasst das Gemeindegebiet der folgenden Gemeinden:

Behrendorf	Hohwacht	Martensrade
Blekendorf	Kirchnüchel	Mucheln
Bösdorf	Klamp	Panker
Dannau	Kletkamp	Plön
Giekau	Lammershagen	Rantzau
Helmstorf	Lebrade	Rathjensdorf
Högsdorf	Lütjenburg	Tröndel



Die Abgrenzung des Beobachtungsgebietes ergibt sich aus der Anlage 1 (Karte), welche nachrichtlich dieser Allgemeinverfügung beigelegt ist. Die Abgrenzung des Beobachtungsgebietes ist in der Karte blau umrandet dargestellt.

Im festgelegten **Beobachtungsgebiet** gilt gemäß § 27 Geflügelpest-Verordnung weiterhin Folgendes:

1. Sämtliches Geflügel ist, soweit noch nicht geschehen, in geschlossenen Ställen abgesondert oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) besteht, zu halten.
2. Tierhalter/innen haben - soweit nicht bereits geschehen - unverzüglich die Anzahl
 - a) der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und
 - b) der verendeten gehaltenen Vögel

sowie jede Änderung dem Kreis Plön, Die Landrätin, Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, Telefon 04522-743-270, Telefax 04522-743-236, E-Mail: vetabt@kreis-ploen.de, anzuzeigen. Für die Meldung soll der in der Anlage 2 beigelegte Vordruck verwendet werden.

3. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
4. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht frei gelassen werden.
5. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
6. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der Amtstierärzte zu reinigen und zu desinfizieren.
7. Die Ställe oder die sonstigen Standorte der gehaltenen Vögel dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und es ist sicherzustellen, dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder der sonstigen Standorte der gehaltenen Vögel unverzüglich ablegen.



8. Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

In bestimmten Fällen kann der Kreis Plön, Die Landrätin, Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön über Ausnahmen nach Maßgabe der §§ 28 und 29 Geflügelpest-Verordnung entscheiden. Wenden Sie sich diesbezüglich zu den Geschäftszeiten an das Veterinäramt des Kreises Plön.

Jeder Verdacht auf Erkrankung durch Geflügelpest ist sofort der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, Telefon 04522-743-270, Telefax 04522-743-236, E-Mail: vetaabt@kreis-ploen.de , zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Verstöße gegen diese Tierseuchenverfügung können nach § 64 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Die Aufhebung des Beobachtungsgebietes erfolgt nach gesonderter Bewertung durch die Veterinäraufsicht mit öffentlicher Bekanntgabe zu einem späteren Zeitpunkt.

VI. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 110 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsgesetz mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Plön, die Landrätin, Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön, einzulegen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind trotz eines eingelegten Widerspruchs die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen. Auf Antrag kann das schleswig-holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzeau-Straße 13 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Plön, 08.04.2021

Kreis Plön – Die Landrätin –
Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen
Abteilung Veterinär- u. Lebensmittelaufsicht
Im Auftrag
gez. Dr. Sassen, Amtstierarzt